

richterlichen und verwaltenden Beamten des Deutschen Reiches (sowie, als der einzelnen Bundesstaaten sollen durch einen Eid verpflichtet werden, diese Verfassung ausüben zu erhalten. Es geschieht und ausgefertigt wie oben.

Tagesgeschichte.

Die Frankfurter Verammlung.

Die Frankfurter Verammlung von 31. März d. J. beendete einen so wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseeres Vaterlandes, daß es weit der Mühe werth ist noch einen Blick auf den Gang und den Charakter ihrer Verhandlungen zu werfen. Denn es haben sich in den wenigen Tagen ihrer Zusammenkunft die Parteien und ihre Behauptungen so klar herausgestellt, daß ihre Einträge noch heute durch ganz Deutschland nachwirken, und es sind Erörterungen gesammelt worden, die für die Zukunft unseeres Vaterlandes nicht verlesen werden dürfen und werden.

Durchgegangen aus einer härmlich bewegten Zeit, wie für Deutschland noch nie gesehen, trug sie auch die Wert-

ertheilen und alle die Handreich, sie schau an und und erwarten, daß jeder seine Pflicht thut. Kräftig ist bei den Verhandlungen, welche diesen Worten folgten, die Erfahrung, daß die republikanische Partei, welche freieren zu offener Gewaltthat fortgeschritten ist, in der großen Mehrzahl der Verammlung keinen Anklang fand und daß man zu der Einsicht kam, daß ein vom Volk gewähltes Parlament allein es ist, das zur Grundlegung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung der Erbverträge der Bundesstaaten mit der Gegenwart berechtigt ist. Der fünftägige Ausschuss hat um durch seinen Berichtenden Seiten die im Parlament gefassten Beschlüsse zusammengefaßt und wie diesen sie hier mit, eben auf eine Beurtheilung derselben einzugehen, die allerdings in den Hauptpunkten nur beifällig sein würde.

Wahle der Verammlung. Die Verammlung hat ihre Aufgabe herein erkannt, die Art und Weise festzustellen, in welcher die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wahlverfahren über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu erwählenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

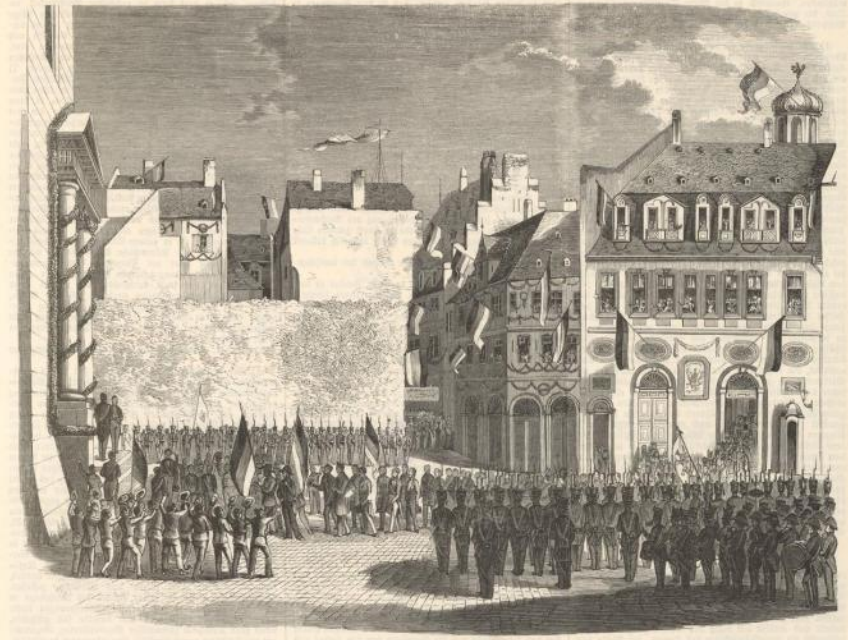
Zur Bundesverfassung. Politisch und national

durch einen Wahlsatz, durch Bevollmächtigung einer Kommission, durch eine Wahl nach bestimmten Grundsätzen. Jeder wehrfähige, lüthlähmige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar. Der zu Wählende braucht nicht dem Staate anzugehören, welchen er bei der Verammlung vertreten soll. Die politischen Pflichten: die nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder annehmen, sind wahlberechtigt und wählbar. In allen übrigen Beziehungen ist es jedem einzelnen deutschen Staat überlassen, auf welche Weise er die Wahlen zu ertönen anzuweisen findet; die Verammlung entscheidet jedoch die direkte Wahl im Prinzip für die vorzuziehen.

Der der konstituierenden Nationalversammlung. Die konstituierende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Art des Zusammentritts. Das Wahlsystem ist von den einzelnen deutschen Staaten in der Art anzuwenden, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung halten kann.

Präsidenten Ausschuss der Verammlung. Die gegenwärtige Verammlung wählt einen dreimännigen Ausschuss von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Zusammentritt der



Schöner Aufzug zur Eröffnung der Reichsgewählten Verammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. am 18. März.

mate bestehen in sich: die Aufregung der Parteien und die Hürde der Achtung und Erwartung, welche die Stimmung unseer Tage bequodnet. In ihrer bunten Zusammensetzung aus Männern, die sich meist fremd waren und zum ersten Mal keine parlamentarische Erfahrung mitzubringen, kann es nur Wunder nehmen, daß sie in vier Tagen hat zu solchen Ergebnissen kommen können, um so mehr als sich neben dem natürlichen Jochpakt der Wahlen und der Republikanismus einwirkte, der kein Mittel (konnte, um seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Die Worte, womit der Präsident Dr. Wittmann in der St. Paulskirche die Verammlung berief, glichen manchem an dieser Partei ab. Wie sich, sagte er hier versammelt ohne förmliche Vollmacht des Volkes, aber wie bringen mit die herrliche Tüde zum Volke. Wir haben einen verhassten Herr: keine es nur darauf an, einen neuen Wahlen in das alte Schicksal einzusetzen, so würden wir diese Zeit schwerlich erreichen. Unter Ziel ist aber größeres nicht mit schönen Worten gilt es in diesen Stunden zu wirken, es gilt zu handeln. Wir müssen hier persönliche Vorliebe und Meinung dem Gemeinamen zum Opfer bringen, die Tüde des Vaterlandes, die Gerechtigkeit verheißt und; ganz sind manche unseer Staat nicht so zahlreich vertreten, aber

mit dessen ununterbrochen verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der konstituierenden Verammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaat durch freigeordnete Abgeordnete zu vertreten. Ob- und Wohlvertrauen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen. Die Verammlung erklärt die Abtheilung Polens für ein schmerzliches Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes zur Wiederherstellung Polens mitanzuerkennen. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland rückkehrenden Polen freien Durchgang ohne Hürden und, so weit es möglich, Unterthänigkeit gewähren mögen.

Satz der Reichsvertreter in der deutschen konstituierenden Verammlung. Auf je 50,000 Seelen wird ein Vertreter zur deutschen konstituierenden Verammlung gewählt. Ein Staat mit weniger als 50,000 Seelen wählt einen Deputierten. Bei Berechnung der Seelenzahl ist die letzte Bundesämterzahl maßgebend.

Wahlart der Abgeordneten zur deutschen konstituierenden Verammlung. In Betreff der Wahlart gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bestimmungen. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit darf nicht beschränkt werden

konstituierenden Verammlung in Frankfurt am Main verweilt. Der Ausschuss wird aus den Mitgliedern der Verammlung in der Art gewählt, daß jeder Wahlzettel fünfzig Personen bezeichnet, in Betreff deren die Verammlung entscheidet, daß jeder Wählende alle Theile des Staatsrats in dem Ausschuss vertreten lassen möge. Dieser fünftägige Ausschuss ist beauftragt: die Bundesversammlung einzuladen mit ihm bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verammlung in Berathung zu treten; er ist beauftragt: die Bundesversammlung bei Abhaltung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der konstituierenden Verammlung (schonfalls zu berathen und die nöthigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen); er ist beauftragt: bei eintrretender Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Verammlung sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuss wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern vollständig ins Leben gerufen werde. Der Ausschuss hat ferner zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus jedem Reich als weitere Ausschussmitglieder beitreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Festzug zur Eröffnung der Versammlung des Vorparlaments in der Paulskirche am 30. März 1848

Abbildung aus der Illustrierten Zeitung vom 29. April 1848

Informationen

Frankfurt am Main, Paulskirche (Darstellung)
29.04.1848 (Datierung)

Holzschnitt
Historie, profan
Holzschnitt auf Papier
Blattmaß: 37 x 25,5 cm

Historisches Museum Frankfurt
Inv. C03759
